

Kulturförderrichtlinie für die Samtgemeinde Sottrum

in der Fassung des Samtgemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2018

Es ist der Samtgemeinde Sottrum ein Anliegen, die Kulturarbeit in der Samtgemeinde zu stärken und zu fördern. Aus diesem Grunde erlässt der Samtgemeinderat diese Kulturförderrichtlinie.

1. Grundsätzliches

Mit dieser Richtlinie wird das Verfahren zur Verteilung der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel geregelt. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung.

1.1 Die kulturelle Förderung stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar. Auf die Mittel, die im Rahmen des Haushaltsansatzes zur Verfügung stehen, besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Die Antragsteller von Fördergeldern sind verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden müssen.

1.3 Von den Antragstellern ist ein schlüssiges und nachvollziehbares Finanzierungskonzept vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.4 Zuständige Stelle ist die Abteilung „Interne Dienste“.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind bedeutsame Projekte und Veranstaltungen mit samtgemeindeweiter bzw. überregionaler Bedeutung.

2.1 Zu den förderungsfähigen Veranstaltungen gehören insbesondere:

- Konzertveranstaltungen
- Kinder- und Jugendkultur
- Folklore
- Kabarett
- Theateraufführungen
- Autorenlesungen
- Ausstellungen
- Vorträge und Diavorträge

2.2 Sofern die aufgeführten Veranstaltungen in Verbindung mit Geselligkeiten und Tanzveranstaltungen stattfinden, sind sie nicht mehr förderungsfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls religiöse, parteipolitische und gewinnorientierte Veranstaltungen.

2.3 Als zuwendungsfähig gelten insbesondere folgende Aufwendungen:

- Honorare, Gagen
- Saalmiete einschl. Bewirtschaftungskosten und Reinigung
- Miete für Instrumente und technische Hilfsmittel
- Werbungskosten
- Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten

- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Versicherungen
- Transportkosten
- Übernachtungskosten (bis max. 40,00 € pro Nacht, wenn vertraglich vereinbart)
- hälftige Bewirtungskosten für die Künstler und das dazugehörige Team (Speisen und Getränke). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen.
- Portokosten

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Sonstige Bewirtungskosten für Pressekonferenzen, Sponsorengespräche, Empfänge usw.
- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragsteller
- Kosten für die Dokumentation der Veranstaltung
- Präsente
- Blumenschmuck
- Büromaterial
- Laufende Internetkosten
- Kosten für Vereinsfestschriften

3. Antragstellung

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Samtgemeinde Sottrum ansässigen und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie hier ansässige Verbände und natürliche Personen, die kulturell-künstlerische Projekte innerhalb des Samtgemeindegebietes realisieren wollen.

3.1 Die Antragstellung muss schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Anmeldung von kulturellen Veranstaltungen“ bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

3.2 Bei Antragstellung hat der Zuschussempfänger die Kenntnis dieser Richtlinie und ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen.

3.3 Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der Veranstaltung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

4. Bewilligung

Die zuständige Abteilung prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.

4.1 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Es kann ein Zuschuss von bis zu zwei Dritteln der förderungsfähigen, ungedeckten Ausgaben, höchstens jedoch 1.000,- € gewährt werden (Ausgaben ./. zu erwartende Einnahmen und Leistungen Dritter). Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung (siehe Punkt 5).

4.2 Über die Bewilligung und Ablehnung von Anträgen entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

5. Abrechnung

5.1 Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Samtgemeinde Sottrum eine schriftliche Abrechnung gem. Formblatt „Abrechnung von kulturellen Veranstaltungen“ vorzulegen. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

5.2 Der Abrechnung sind prüffähige Belege über sämtliche Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung. Für Veranstaltungen der Monate November und Dezember können in Aussicht gestellte Zuschüsse vorbehaltlich einer späteren Rückforderung auch ohne Abrechnung noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Eine Abrechnung hat in diesen Fällen bis spätestens 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

5.3 Ein Zuschuss wird in Höhe von zwei Dritteln des tatsächlichen Defizits der Veranstaltung gezahlt, maximal in Höhe des nach Ziffer 4.1 gewährten Zuschusses. Eine Überfinanzierung der Veranstaltung ist nicht möglich.

5.4 Übersteigen die Einnahmen (z.B. Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden) die förderungsfähigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung. Überzahlte Beträge sind innerhalb von vier Wochen nach Entscheidung zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinie gilt ab sofort.

Sottrum, den 24.05.2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister